

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 11.

Dienstag, den 25. Januar

1898.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insektionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Der Bürstenfabrikant Herr Gustav Müller in Unterstühengrün ist heute als **Gemeindevorstand** für Unterstühengrün verpflichtet worden.  
Schwarzenberg, am 20. Januar 1898.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
(gez.) Frhr. v. Wirsing.

B.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.  
In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlass des Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg vom 31. Dezember 1897, abgedruckt im „Erzgebirgischen Volksfreunde“ und im hiesigen „Amts- und Anzeigebblatt“, werden die hier aufgeführten Militärpflichtigen, die  
a) im Jahre 1878 geboren, sowie  
b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1898**

in der hiesigen Rathregistratur zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.  
Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1878 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.  
Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden **mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.  
Eibenstock, den 8. Januar 1898.

**Der Rath der Stadt.**  
Sesse.

Unächstel.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs vom 31. Dezember 1897 — Amts- und Anzeigebblatt für Eibenstock vom 18. Januar 1898 — machen wir hiermit bekannt, daß alle rechtmäßigen Inhaber der Kriegsdienstausweise von 1870/71 unter Vorlegung des Militärpasses und des Besitzzeugnisses **bis spätestens den 28. Januar 1898** den Antrag auf Verleihung der zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I. gestifteten Medaille in unserer Rathregistratur stellen können.  
Eibenstock, den 24. Januar 1898.

**Der Rath der Stadt.**

In Vertretung:  
Justizrath Landrock.

Unächstel.

### Bekanntmachung.

Am 1. Februar d. J. ist der **1. Grundsteuertermin** auf das Jahr 1898 fällig. Er ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung **bis spätestens zum 10. Februar** in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Gleichzeitig wird die Bezahlung der **Ortsaufschlagsteuer** für das 1. Halbjahr, der **Hundsteuer** für das Jahr 1898 bis zum 31. Januar d. J., sowie des **4. Wasserzinstermins** für 1897 bei Vermeidung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens hiermit erinnert.  
Eibenstock, am 21. Januar 1898.

**Der Rath der Stadt.**

In Vertretung:  
Justizrath Landrock.

Bg.

### Bekanntmachung.

**Donnerstag, den 27. dieses Monats**, am Tage des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, bleiben **sämmtliche Rathsexpeditionen** geschlossen. Das **Standesamt** ist an diesem Tage für **dringende Angelegenheiten** in der Zeit von **10—11 Uhr Vormittags** geöffnet.  
Eibenstock, den 22. Januar 1898.

**Der Rath der Stadt.**

In Vertretung:  
Justizrath Landrock.

Unächstel.

### Einladung.

Der Bedeutung des **Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm II.** gedenkt die hiesige Bürgerschule durch eine **Feier** gerecht zu werden, die

**Donnerstag, den 27. Januar, vorm. von 9 Uhr an**

in der **Turnhalle** abgehalten werden soll.  
Zur Teilnahme an dieser vaterländischen Veranstaltung werden die geehrten Behörden, die Eltern unserer Schüler und alle Freunde der Schule hierdurch ergebenst eingeladen.

**Dennhardt, Dir.**

### Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Auersberg.

**Sonnabend, den 29. Januar 1898, von Vorm. 9 Uhr an**

**sollen im Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock**

folgende aufbereitete **Roh- und Brennholz** und zwar:

75 erlene <b>Ästler</b> von 16—37 em Oberstärke, 2—4 m Länge,	In den Abth. 3, 10 u. 45 (Durchforstungen), 15 u. 19 (Einzelhölzer u. der Wiese lit. I bei Muldenhammer.
4 fichtene „ 17—25 „ „ „	
9 1/2 Nm. weiche <b>Brennscheite</b> , „ „ „	
31 „ erlene, 20 Nm. weiche <b>Brennknuappel</b> ,	
44 „ „ 98 „ <b>Äste</b> und	
ca. 800 „ weiches <b>Streureisig</b> in den Abth. 7, 50 und 52 (Schläge),	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.  
Am Schlusse der Holzversteigerung soll die **Verpachtung** der O. s. ha großen **Wiese** lit. a im **Rehmergrunde** auf die 10 Jahre 1898 bis mit 1907 um das Meistgebot unter den im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen stattfinden.

**Königliche Forstrevierverwaltung Auersberg in Eibenstock und Königliches Forstrentamt Eibenstock,**

Schmann.

am 21. Januar 1898.

Gerlach.

### Die „Pachtung“ Kiaotschhaus.

Das Reich hat das Gebiet der Kiaotschau-Bucht von China auf 99 Jahre „gepachtet“. Diese Form des Erwerbs soll augenscheinlich den politischen Schwierigkeiten begegnen, die gegen eine „Erwerbung“ von anderer Seite her vielleicht erhoben worden wären. Ein solches Pachtverhältnis ist sehr selten und seine Anwendung wirkt mancherlei Rechtsfragen auf, deren Lösung gewiss noch manches Kopfzerbrechen verursachen wird.

Da der chinesische Staat für die Dauer der Pachtung auf die Ausübung aller Souveränitäts- und Hoheitsrechte zu Gunsten des Deutschen Reiches verzichtet, so ist letzteres befugt, in dem betreffenden Gebiet alle Rechte auszuüben, welche ein Staat in den seiner Souveränität unterstellten Gebieten ausübt. Damit ist ohne Weiteres gesagt, daß das dem Reich überlassene Gebiet „Inland“ im Sinne des Völkerrechts ist, es ist ein Stück des völkerrechtlichen Begriffs „Deutschland“. Ein Angriff auf das Gebiet oder seine Küsten würde dieselbe Folge haben, wie ein Angriff auf das Reich oder dessen Küstengebiet, also den Kaiser zur Kriegserklärung ohne Zustimmung des Bundesraths berechtigen.

Noch wichtiger sind die handels- und zollpolitischen Folgen; die Bestimmungen der zwischen China und den verschiedenen europäischen Staaten bestehenden Handels- und Zollverträge finden auf das verpachtete Gebiet keine Anwendung mehr, und es könnten sich daher die betreffenden Staaten nicht auf die ihnen zugestandene Meistbegünstigungsklausel berufen, falls Deutschland der deutschen Schifffahrt und dem deutschen Handel in dem gedachten Gebiete andere und wesentlich günstigere Bedingungen gewähren sollte, als dem ausländischen; es könnten z. B. die bergrechtlichen Konzessionen zur Ausbeutung der Kohlenfelder nur Deutschen bezw. Gesellschaften verleiht werden, deren Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne daß England oder ein anderer Staat sich wegen Verletzung der Rechte der meistbegünstigten Nation beschweren könnte. (Diese Verhältnisse gerade sind den Engländern ein Dorn im Auge; gegen sie richten sich die unverhüllten Drohungen der englischen liberalen Minister.)

Anberücksichtigt ist das Gebiet im staatsrechtlichen Sinne nach wie vor „Ausland“; deshalb finden auch die von dem Deutschen

Reich mit andern Staaten vereinbarten Zoll- und Handelsverträge auf dasselbe keine Anwendung und deshalb können die Staaten, welche die Meistbegünstigungsklausel im Deutschen Reiche genießen, aus diesem Vorzug die Gewährung der gleichen Rechte, wie sie den Deutschen zugestanden werden, für Kiaotschau nicht in Anspruch nehmen. Deutschland ist also in der Lage, die Zoll- und Handelsverhältnisse vollständig unbeschränkt nach seinem Gutdünken zu regeln.

Auch in strafrechtlicher Hinsicht ist das Gebiet als Ausland zu betrachten, wenigstens bis auf Weiteres; da aber daraus unter Umständen große Mißstände sich ergeben können, indem es nicht möglich sein würde, einen Deutschen, der sich innerhalb der Bestimmung eines Verbrechens schuldig macht, gerichtlich zu bestrafen, so wird es wohl zu den ersten Verwaltungshandlungen gehören, das deutsche Strafgesetzbuch für das Gebiet einzuführen. Die Erfahrungen, welche wir in dieser Hinsicht mit den Schutzgebieten gemacht haben, werden hierbei wohl mit Nutzen zu verwerthen sein. Es zeigt sich aber dabei wieder einmal, wie dringend notwendig es ist, den den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden § 4 des Strafgesetzbuchs, der bestimmt, daß wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfindet, in einschneidender Weise abzuändern.

Um den Bodenreichtum der Halbinsel Schantung zu erschließen, die Kiaotschau-Bucht in bessere Verbindung mit ihrem Hinterlande zu setzen und sie auch für den gegebenen Fall in Verteidigungszustand zu setzen, wird das Deutsche Reich im Laufe der Zeit große Aufwendungen zu machen haben, die ihm — nach dem Vertrage — von China ersetzt werden sollen. Der Ertrag der aufzuwendenden Kosten soll auch stattfinden, wenn das Reich sich einen andern Küstenstrich für seine Zwecke aussucht und die Kiaotschau-Bucht pachtfrei an China zurückfällt. Die Eigenartigkeit dieser Bestimmung weist schon darauf hin, daß das „Pachtverhältnis“ weder von der einen noch von der andern Seite besonders ernst genommen wird, und daß man es den beiderseitigen Entfernungen und Urteilen überlassen wird, sich über das im Jahre 1996 ablaufende „Pachtverhältnis“ von Neuem zu verständigen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Dampfer „Darmstadt“, mit dem Auslandsbataillon der Marine-Infanterie an Bord, ist am Freitag in Hongkong angekommen und am nächsten Tage nach Kiaotschau in See gegangen. In der Bucht von Kiaotschau sind von den deutschen Kriegsschiffen schon verschiedene Vermessungen vorgenommen worden. Zunächst handelt es sich um Herstellung eines Handelshafens; dabei ist indessen nicht die Verwendung von Reichsmitteln ins Auge gefaßt, sondern es besteht der Plan, Gesellschaften zu bilden, welche die einzelnen Bauten übernehmen. Wie es heißt, ist schon eine Gesellschaft entstanden, welche Docks bauen will. Andere Privatgesellschaften sollen ihrem Abschlusse nahe sein. Daneben bleibt für das Reich noch genug zu thun übrig, denn es muß in der Bucht auch noch ein Hafen für Kriegsschiffe eingerichtet werden; außerdem sollen am Eingang neue Befestigungen angelegt werden.

— Berlin, 22. Januar. Das Ergebnis der gestrigen Reichstagsverhandlungen ist für die Bestrebungen, den Frauen in maßvoller Weise den Zugang zu den gelehrten Berufen zu eröffnen, ein erfreuliches. Zweifellos ist die vorherrschende öffentliche Meinung auch in Deutschland, wiewohl sie von den allgemeinen Emanzipations- und vollen Gleichberechtigungsschwärmereien auf allen Gebieten sich gebührend frei hält, der Ueberzeugung geworden, daß etwas mehr geschehen kann und muß; und nachdem auch regierungsgewaltig eine wohlwollendere Haltung gezeigt wird, dürfte bald von Rechtswegen eine Regelung der Sache eintreten. Wie Frhr. v. Stumm bei der Verathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so trat gestern Prinz Schönau-Corolath als bereiter Anwalt warm für die Frauen ein. Nachdem eine Reihe von Frauengymnasien errichtet worden oder deren Gründung im Werke ist, sollen zunächst die Abiturientinnen Kerzintinnen, Apothekerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen werden können. Bisher hängt schon die Zulassung zum Universitätsstudium als „Hospitalantinnen“ von dem guten Willen einer Reihe von Faktoren, namentlich der einzelnen Dozenten ab. Vom Staate werden Frauen nach abfoloirtem Stu-